



Appenzell Ausserrhoden

GEMEINDE HUNDWIL

**AMT FÜR UMWELT
KANTON APPENZELL AUSSERRHODEN**

**SCHUTZAREAL-REGLEMENT
FÜR DIE QUELLEFASSUNG WIS-SANDGRUEB**

29. April 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Grundwasserschutzareale und deren Ziele.....	3
Art. 3 Wegleitung des Bundes.....	3
Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzarealvorschriften	4
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität	4
Art. 6 Informationspflicht.....	4
2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN.....	5
Art. 7 Grundsatz	5
2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3	5
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz	5
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	5
Art. 11 Schmutzwasserleitungen	6
Art. 12 Verkehrsanlagen	6
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen	6
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen	6
Art. 15 Deponien und Ablagerungen	7
2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA2	7
Art. 16 Allgemeine Beschränkungen	7
Art. 17 Landwirtschaftliche Anlagen	7
Art. 18 Kleintankanlagen Diesel	7
Art. 19 Weidbrunnen.....	7
2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA1	8
Art. 20 Allgemeine Beschränkungen	8
Art. 21 Zutritt	8
3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN	8
Art. 22 Grundsatz.....	8
Art. 23 Fristen	8
3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3	9
Art. 24 Verkehrsanlagen	9
3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA2	9
Art. 25 Verkehrsanlagen	9
Art. 26 Landwirtschaftliche Anlagen	9
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 27 Verfügungen.....	9
Art. 28 Anmerkung im Grundbuch	10
Art. 29 Strafbestimmungen	10
Art. 30 Inkrafttreten	10
5. ERLASS UND GENEHMIGUNG	11



In Anwendung von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 71 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; abgekürzt UGsG) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das differenzierte Grundwasserschutzareal der Quelfassung Wis-Sandgrueb:

Koordinaten des Quellschachtes: 2'740'972 / 1'244'671

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzarealplans "Differenziertes Grundwasserschutzareal um die Quelfassung Wis-Sandgrueb", Plan-Nr. 3010065/1 (Geologiebüro Lienert & Haering AG), datiert vom 29. April 2024 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechts sowie der Wald-, der Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hundwil¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Art. 2 Grundwasserschutzareale und deren Ziele³

Mit Grundwasserschutzarealen werden geeignete Gebiete im Hinblick auf eine künftige Grundwasserbewirtschaftung vorsorglich gesichert. Es wird so ausgeschieden, dass Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen zweckmässig festgelegt und Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden können.

Im Grundwasserschutzareal dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Grundwasserbewirtschaftung beeinträchtigen können.

Das Grundwasserschutzareal (Zone SA) besteht in Anlehnung an die Vorgaben für Grundwasserschutzzonen aus dem Schutzareal SA1, dem Schutzareal SA2 und dem Schutzareal SA3.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ Zonenplan Hundwil vom 2. November 1993 und Baureglement Hundwil vom 10. November 2009

² Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700); Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003 (bGS 721.1); Bauverordnung (BauV) vom 2. Dezember 2003 (bGS 721.11)

³ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)

⁴ Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004



Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzarealvorschriften

Die zuständige Gemeindebehörde überwacht die Einhaltung der Schutzarealvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem Amt für Umwelt. Die zuständige Gemeindebehörde kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzarealen sind dem/der Inhaber/in der Wasserfassung durch die Gemeindebaubehörde im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁵

Bei Bedarf ordnet das Amt für Umwelt die Untersuchung des Rohwassers an.

Die Standortgemeinde und die kantonalen Behörden (Lebensmittelinspektorat beider Appenzell und Amt für Umwelt)⁶ sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁷ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁸ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁹ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁷, die Gewässerschutzverordnung⁹ oder die Altlastenverordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer/innen von Grundstücken im Grundwasserschutzareal sind verpflichtet, Pächter/innen, Mieter/innen oder Nutzniesser/innen über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf den Grundstücken innerhalb des Grundwasserschutzareals arbeiten.

⁵ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁶ Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, Departement Gesundheit und Soziales, Buchenstrasse 20, 9100 Herisau
Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

⁷ vgl. Beilage 1.9 und Beilage 1.10

⁸ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁹ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

¹⁰ vgl. Beilage 1.12



2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

Landwirtschaftliche Anlagen sind je nach dem Gefährdungspotential des Grundwassers (und der Oberflächengewässer) periodisch zu kontrollieren¹¹.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr¹² für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz

Bei Bauten und Anlagen ist die Baugrubensohle mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen mindestens 1 m über den wasserführenden Schichten zu errichten. Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹³ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten¹⁴.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁵ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁶.

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. n

¹² Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
Beilage 3: Bst. m

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁴ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹⁶ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)
Art. 32a GSchV und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
vgl. Beilage 3: Bst. k



Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Die einschlägigen Richtlinien¹⁷ sind für Ausführung und Unterhalt verbindlich.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme der Anlagen und nachher periodisch gemäss den Anweisungen des Kantons¹⁸ zu überprüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen und auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, sind je nach Gefährdung mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁹.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb des Grundwasserschutzareals und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von wenig frequentierten privaten Abstellplätzen sowie von Flurwegen und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, ist zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann²⁰.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²¹ unter Einhaltung der darin formulierten erhöhten Anforderungen bezüglich Dichtheit zu erstellen und zu betreiben. Die Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren²².

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzarealkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²³.

¹⁷ vgl. Beilage 3: Bst. a und f

¹⁸ vgl. Beilage 3: Bst. f Merkblatt Dichtheitsprüfung

¹⁹ vgl. Beilage 3: Bst. l

²⁰ Art. 3 GSchV, Abs. 3, Bst b und c (Beilage 1.2)

²¹ Art. 15 GSchG, 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²² vgl. Beilage 3: Bst. n

²³ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)



Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien und Zwischenlagern²⁴ wie auch von Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²⁵ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁶, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für das Schutzareal SA2 gelten die Bestimmungen des Schutzareals SA3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 16 - 19 geregelt wird.

Art. 16 Allgemeine Beschränkungen

Im Schutzareal SA2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁷.

Art. 17 Landwirtschaftliche Anlagen

Landwirtschaftliche Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren.

Art. 18 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind nicht zulässig²⁸.

Art. 19 Weidbrunnen

Neue Weidbrunnen sind nicht zulässig.

²⁴ 2. Abschnitt, Art. 29, Art. 36, Art. 41 VVEA (Beilage 1.5))

²⁵ Anhang 7, Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7))

²⁶ vgl. Beilage 3: Bst. g

²⁷ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

²⁸ vgl. Beilage 3: Bst. k und n



2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für das Schutzareal SA1 gelten die Bestimmungen der Schutzareale SA2 und SA3, sofern die Sachlage nicht durch den Artikel 20 geregelt wird.

Art. 20 Allgemeine Beschränkungen

Im Schutzareal SA1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁹.

Art. 21 Zutritt

Die Zone SA1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. Zaun oder Hecke). Weidegang ist nicht zulässig.

3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 22 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen im Grundwasserschutzareal an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen³⁰.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 23 Fristen

Die in Art. 24 und 25 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können fallweise nach Massgabe der Gefährdung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durch das Amt für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

²⁹ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2);

Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)

³⁰ Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2)



3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3

Art. 24 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Die bestehende Verkehrsanlage, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen steht oder auf der regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, ist innert 5 Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Die Zufahrt zur Liegenschaft Egg auf Grundstück Nr. 634 ist mit einem Hinweisschild "Wasserschutzgebiet" zu versehen und mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen

3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA2

Art. 25 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Die bestehende Verkehrsanlage, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen steht oder auf der regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, ist innert 5 Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Die Flurstrasse Scheibe – Hüsli – Sandgrueb ist innert eines Jahres mit einem Hinweisschild "Wasserschutzgebiet" zu versehen und mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen sowie spätestens im Rahmen der nächsten Gesamterneuerung den Vorschriften von Art. 12 Abs. 3 und 4 dieses Reglements anzupassen.

Art. 26 Landwirtschaftliche Anlagen

Der bestehende Güllebehälter bei Assek. Nr. 429 auf dem Grundstück Nr. 594 ist ausser Betrieb und sollte fachgerecht aufgehoben werden.

Falls der Güllebehälter wieder in Betrieb genommen werden sollte, ist dieser innert eines Jahres und nachher gemäss Anordnung des Amtes für Umwelt auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die periodische Prüfung erfolgt gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Verfügungen

Sämtliche Bauarbeiten, Bauten und Anlagen, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie auch Abgrabungen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.



Das Amt für Umwelt ist Bewilligungsbehörde soweit im vorliegenden Reglement keine andere Zuständigkeit erwähnt ist³¹.

Das Amt für Umwelt kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen³².

Art. 28 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieses Grundwasserschutzareals ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements im Grundbuch anzumerken³³.

Art. 29 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁴ und des Umweltschutzgesetzes³⁵ bestraft.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft in Kraft.

³¹ Art. 80 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

³² Anhang 4 Ziffer 222 Abs.1 lit. a GSchV (Beilage 1.2)

³³ Art 84 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

³⁴ Art. 70 f. GSchG (Beilage 1.1);
Art 85 UGsG (Beilage 2.1)

³⁵ Art. 60 f. USG



5. ERLASS UND GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat Hundwil
zur öffentlichen Auflage verabschiedet am:

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegemeinschaft:

.....

.....

Öffentliche Auflage vom..... bis.....

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft Appenzell Ausserrhoden
genehmigt und erlassen am:

.....

Dölf Biasotto, Regierungsrat

.....